

SR-Nr:	410.4
Genehmigungsinstanz:	Schulpflege
Beschluss vom:	18.06.2024
Inkraftsetzung:	01.08.2024
Ergänzung/Revision:	01.08.2026
Archiv-Nr:	43.08.12
Klassifizierung:	öffentlich

Reglement Ferienhort der Primarschule Oberglatt

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	1
Art. 1. Einleitung	1
II. BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN FERIENHORTANGEBOTEN	1
Art. 2. Voraussetzungen	1
Art. 3. Teilnehmerzahlen	1
Art. 4. Organisation und Zuständigkeit	1
III. ANGEBOT	2
Art. 5. Inhalt	2
Art. 6. Betreuungszeiten	2
Art. 7. Verpflegung	2
Art. 8. Ferienhort Ausschreibung	2
Art. 9. Anmeldebestätigung	3
IV. FINANZIELLES	3
Art. 10. Rechnungsstellung	3
Art. 11. Elternbeiträge	3
Art. 12. Personalkosten	3
V. BEDINGUNGEN	4
Art. 13. Teilnahmepflicht	4
Art. 14. Betreuungsschlüssel	4
Art. 15. Ausfall - Stellvertretung	4
Art. 16. Abmeldepflicht	4
Art. 17. Kleidung	5
Art. 18. Elektronische Geräte	5
Art. 19. Weg	5
Art. 20. Ausschluss der angemeldeten Kinder	5
VI. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	5
Art. 21. Versicherung	5
Art. 22. Sicherheit	5
Art. 23. Pandemien oder andere vom Bund aufgesetzte Anordnungen	6
Art. 24. Areal- und Hausordnung	6
Art. 25. Aufsicht und Beschwerden	6
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 26. Inkraftsetzung	6
VIII. ANHÄNGE	6

I. Allgemeines

Art. 1. Einleitung

¹

Die Primarschule bietet als attraktive Schule während der Schulferien den Ferienhort an jeweils drei Tagen an. ²

Ferienhortmitarbeitende leisten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben und führen die Kinder zu sozialem Verhalten und zur Selbständigkeit heran. Die Kinder werden zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung angeleitet und zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln ermutigt.

Die Kinder lernen, sich in altersdurchmischten Gruppen zurecht zu finden.

Der Ferienhort unterstützt Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dieses Reglement regelt und erläutert das Angebot "Ferienhort" der Primarschule Oberglatt.

II. Bedingungen zur Teilnahme an den Ferienhortangeboten

Art. 2. Voraussetzungen

Das Angebot richtet sich an die Kinder der Primarschule Oberglatt vom Kindergarten bis zur 6. Klasse. Die Kinder der 6. Klassen, die nach den Sommerferien in die Sekundarschule oder das Gymnasium übertreten, dürfen während den Sommerferien den Ferienhort noch besuchen³. Auf Anfrage können Kinder von umliegenden Gemeinden den Ferienhort besuchen, wenn genügend Platz vorhanden ist.

Art. 3. Teilnehmerzahlen

Der Ferienhort findet ab mindestens 5 Anmeldung pro Tag statt.

Art. 4. Organisation und Zuständigkeit

Die Schulverwaltung schreibt die Betreuungsangebote aus, erfasst die Anmeldungen, reserviert bei Bedarf die zusätzlichen Räume auf der Schulanlage und erstellt die Rechnungen ⁴.

¹ Teilrevision vom 01.08.2026, Absatz ersatzlos gestrichen

² Teilrevision vom 01.08.2026, Satz ersatzlos gestrichen

³ Teilrevision vom 01.08.2026, neuer Satz

⁴ Teilrevision vom 01.08.2026, Satz ersatzlos gestrichen

Die Gruppenleitung ist pädagogisch ausgebildet. Diese wird durch pädagogische Betreuungsassistenten/innen⁵, je nach Anzahl der angemeldeten Kinder und entsprechendem Tagesangebot, unterstützt.

Für die Koordination des Ferienhortangebots ist die Ferienhortleitung zuständig. Für die administrative Planung und Dienstleistungen ist Schulverwaltung zuständig.

Der Ferienhort findet in den Räumlichkeiten der Schulergänzenden Betreuung⁶ statt. Sollte ein Ausflug oder eine andere Räumlichkeit (Turnhalle) in Betracht gezogen werden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend informiert.

III. Angebot

Art. 5. Inhalt

Die Ferienhortleitung gibt die Daten des Ferienhortes Anfang des Schuljahres bekannt⁷.

Art. 6. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet von 8.00 – 17.00 Uhr statt. Sollte ausserhalb der Betreuungszeiten eine Betreuung benötigt werden, muss diese privat organisiert werden.

Die Randstunden am Vormittag und Nachmittag gelten als Auffangs- resp. Abgangszeiten. Die Kinder dürfen von 9.00 bis 16.00 Uhr weder gebracht noch geholt werden, damit so die Gelegenheit für Ausflüge oder andere Aktivitäten gewährleistet werden kann.

Art. 7. Verpflegung

Die Kinder erhalten täglich ein ausgewogenes z'Nüni, Mittagessen und z'Vieri. Bei Lebensmittelallergien, Unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten gesucht.

Art. 8. Ferienhort Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt Anfangs Schuljahr, gemäss Angaben der Ferienhortleitung, durch die Schulverwaltung. Die Ausschreibung wird an die Eltern mit der aktuellen Elternkommunikation versandt. Die Anmeldung läuft online.

Die Eltern melden ihr Kind verbindlich für den gewünschten Betreuungszeitraum an. Es gilt der Anmeldeschluss, welcher in der Broschüre erwähnt ist, nachträgliche Anmeldungen werden nicht entgegengenommen.

⁵ Teilrevision vom 01.08.2026, neue Formulierung

⁶ Teilrevision vom 01.08.2026, neue Formulierung

⁷ Teilrevision vom 01.08.2026, neuer Absatz

Art. 9. Anmeldebestätigung

Nach Ablauf der Anmeldefrist bestätigt die Ferienhortleitung die Anmeldung per Elternkommunikationsmittel der Schule oder bei Externen per Mail.

IV. Finanzielles

Für die Durchführung des Ferienhorts wird ein jährlicher Betrag im Budget der Schule eingestellt, welcher von der Schulpflege mit der Budgeteingabe genehmigt wird.

Art. 10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grund der angemeldeten Betreuungstage und wird im Voraus verrechnet.

Art. 11. Elternbeiträge

Den Eltern wird ein Betrag gemäss Anhang im Vorfeld in Rechnung gestellt ⁸.

Die Kosten müssen selbsttragend sein. Zur Sicherstellung dieses Grundsatzes überprüft die Schulpflege die Kostensituation jährlich. Wird festgestellt, dass der Deckungsgrad nicht gewährleistet ist, passt die Schulpflege die entsprechenden Ansätze auf das folgende Schuljahr hin an ⁹.

Oberglatter Familien, welche bereits während dem Schulergänzenden Betreuung in den Genuss einer Subvention kommen, erhalten diese auch während dem Ferienhort ¹⁰.

Ab dem zweiten Kind wird ein Geschwisterrabatt von 10% auf die Gesamtrechnung gewährt.

Art. 12. Personalkosten

Die Anstellung und Entschädigung richten sich an die Lohnempfehlung der Bildungsdirektion für das Hortpersonal und erfolgt auf Stundenlohnbasis. Die Entschädigung sind im Stellenplan der Primarschule Oberglatt festgelegt.

Sollte ein Ferienhortangebot wegen einer höheren Macht oder durch kantonal geregelte Weisungen abgesagt werden müssen, werden nur die effektiv erteilten Stunden entschädigt.

⁸ Teilrevision vom 01.08.2026, neue Formulierung und Beträge neu auf Anhang

⁹ Teilrevision vom 01.08.2026, neuer Absatz

¹⁰ Teilrevision vom 01.08.2026, neuer Absatz

V. Bedingungen

Art. 13. Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den angemeldeten Tagen ist für das angemeldete Kind verbindlich.

Die Hortleitung führt eine Präsenzkontrolle, welche sie nach Beendigung des Ferienhortes zusammen mit der Abrechnung der Schulverwaltung unaufgefordert zustellt.

Art. 14. Betreuungsschlüssel

Die maximale Anzahl der betreuten Kinder lehnt sich grundsätzlich an die Empfehlung des Volksschulamtes für Tagesstrukturen, Kindergartenkinder zählen als Primarschulkinder. Der Personaleinsatz wird von der Ferienhortleitung, in Absprache mit der Schulleitung gemäss Stellenplan definiert.

Art. 15. Ausfall - Stellvertretung

Sollte eine Betreuungsperson krankheitsbedingt ausfallen, wird nach einem geeigneten Ersatz gesucht.

Art. 16. Abmeldepflicht

Kinder mit Fieber oder einer ansteckenden Krankheit dürfen den Ferienhort nicht besuchen. Falls ein angemeldetes Kind den Ferienhort nicht besuchen kann, ist dies dem Ferienhortteam bis 9.00 Uhr zu melden. Die Abmeldung kann per Elternkommunikationsmittel oder per Anruf erfolgen.

Trifft ein für die Betreuung angemeldetes Kind zur vereinbarten Zeit nicht ein, werden die Eltern kontaktiert.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, so werden die Erziehungsberechtigten so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann. Ob das Kind zum Arzt oder ins Spital gefahren wird, oder die Ambulanz aufgeboten werden muss, wird im Einzelfall nach Schweregrad durch die verantwortliche Gruppenleitung entschieden.

Medizinische Hilfsmassnahmen werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten oder in Notfällen übernommen.

Fehltag können nicht nachgeholt werden und haben auch keine Rückerstattung des Elternbeitrages zur Folge. Sollte ein Arztzeugnis vorliegen, werden die Kosten zurückerstattet.

Art. 17. Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür dem Wetter entsprechende Kleidung.

Art. 18. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte sind im Ferienhort nicht erlaubt. Mitgebrachte Geräte können bis am Abend von den Betreuungspersonen eingezogen werden.

Art. 19. Weg

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und dem Ferienhort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 20. Ausschluss der angemeldeten Kinder

Bei sich häufenden unentschuldigten Absenzen oder bei wiederholten Störungen während der Betreuung kann ein Kind für ein anderes Ferienhortangebot ausgeschlossen werden. Der Entscheid eines definitiven Ausschlusses liegt bei der Ferienhortleitung. Die Eltern sind vorgängig anzuhören.

VI. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 21. Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache des Erziehungsberechtigten.

Verursacht ein betreutes Kind einen Sachschaden haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Die Schule und die Ferienhortleitung übernehmen keinerlei Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände des Kindes.

Art. 22. Sicherheit

Für die Gruppenleitung wichtige Informationen zu ihrem Kind müssen im Anmeldeformular erwähnt werden. Die Eltern werden bei der Bestätigung und auch in der Broschüre über Kontaktmöglichkeiten während des Ferienhorts informiert.

Art. 23. Pandemien oder andere vom Bund aufgesetzte Anordnungen

Wenn aufgrund von Epidemien/Pandemien oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen der Bund Regelungen erlässt, muss sich die Primarschule Oberglatt an diese übergeordneten Beschlüsse halten. In diesem Fall kann es sein, dass der Ferienhort ausgesetzt/abgesagt wird. Die Betreuung der Kinder muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten organisiert werden.

Art. 24. Areal- und Hausordnung

Es gilt die Hausordnung der Primarschule Oberglatt.

Art. 25. Aufsicht und Beschwerden

Die Aufsicht über den Ferienhort führt die Schulpflege.

Beschwerden über die Durchführung des Ferienhorts sind direkt an die Ferienhortleitung zu richten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 07. Juli 2026 genehmigt, tritt per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement Ferienhort vom 1. August 2024.

Primarschulpflege Oberglatt



Nalan Seifeddini	Coralie Berger
Präsidentin	Leiterin Schulverwaltung

VIII. Anhänge

Anhang 1: Tariftabelle Ferienhort ¹¹

¹¹ Teilrevision vom 01.08.2026, neuer Absatz